

Verordnung über die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe (SMWAV)

vom 12.02.2020 (Stand 01.04.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 142f Absatz 3 und 144 Absatz 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾,

auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe» eine Spezialfinanzierung nach Artikel 14 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁾.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe bezweckt, die Erträge der Mehrwertabgabe, die dem Kanton zufallen, für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1^{ter} des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)³⁾ bereitzustellen.

Art. 3 *Verwaltung*

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verwaltet die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe.

² Das AGR

- a* vollzieht das Inkasso und Mahnwesen für die Forderungen des Kantons gegenüber den Gemeinden,
- b* führt die Buchhaltung,
- c* weist die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe in seiner Rechnung aus.

³ Die Verwaltungskosten gehen zulasten der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe.

¹⁾ BSG [721.0](#)

²⁾ BSG [620.0](#)

³⁾ SR [700](#)

Art. 4 *Äufnung*

¹ Die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe wird durch die dem Kanton nach Artikel 142f BauG zufallenden Erträge der Mehrwertabgabe geäufnet.

² Das Guthaben der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe wird nicht verzinst.

Art. 5 *Entnahmen*

¹ Die Zuständigkeit für Entnahmen richtet sich nach den Ausgabekompetenzen der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

² Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe sollten im Einzelfall mindestens 50'000 Franken und höchstens 200'000 Franken betragen.

³ Die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe darf nicht negativ sein.

Art. 6 *Verwendung*

¹ Das AGR ist zuständig für die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe.

² Es verwendet die Mittel der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe nach Massgabe von Artikel 5 Absatz 1^{ter} RPG für Massnahmen der Raumplanung von kantonaler Bedeutung.

³ Massnahmen nach Absatz 2 sind insbesondere und nach folgender Prioritätenordnung:

- a* Entschädigungen für erhebliche Nachteile als Folge einer kantonalen Überbauungsordnung nach Artikel 102 BauG,
- b* Erlass und Umsetzung von kantonalen Überbauungsordnungen nach Artikel 102 BauG,
- c* Massnahmen zur Erhaltung des Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen,
- d* Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland und Nutzungsreserven.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Bern, 12. Februar 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
12.02.2020	01.04.2020	Erlass	Erstfassung	20-018

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	12.02.2020	01.04.2020	Erstfassung	20-018